

Das Beispiel zeigt, wie sich bei Beginn der Beweisführung nebeneinander bestehende Einzel Tatsachen, später in Beziehung zueinander stehende Tatsachen und schließlich einzelne Ausschnitte des Tatgeschehens in den Tatsachenfeststellungen widerspiegeln. Bedingen sich diese Tatsachenfeststellungen gegenseitig, so bilden diese Elemente der Analyse die Voraussetzungen für synthetisierendes Denken, das beim Hinzutreten weiterer Tatsachenfeststellungen zu Beweisketten führt. Aus den wahren Tatsachenfeststellungen (die je nach der Beweislage des Einzelverfahrens aus verschiedenen vielen Beweismitteln stammen) läßt sich schließlich die Wahrheit der Erkenntnis des gesamten strafrechtlich relevanten Sachverhalts nachweisen.

Im Zusammenhang mit der Gewinnung einer jeden Erkenntnis über eine zum Gegenstand der Beweisführung gehörende Tatsache (und nicht etwa nur am Ende eines Verfahrensstadiums oder am Abschluß einer beliebigen Etappe des Strafverfahrens) muß überprüft werden, ob der Beweis, der für die Wahrheit dieser Erkenntnis geführt wurde, vollständig und absolut stichhaltig ist. Ferner gehört zur Beweisprüfung die Kontrolle darüber, ob die in der Beweisführung verwendeten Beweismittel gesetzlich zulässig sind und ob sie in gesetzlich zulässiger Weise erlangt und verwertet wurden. Im Ermittlungsverfahren hat der Kriminalist diese Überprüfung bei jeder Beweiserhebung vorzunehmen.

Während der Beweisprüfung wird das jeweilige Beweismittel analysiert. Die Beweisquelle muß daraufhin überprüft werden, ob sie Eigenschaften besitzt, aus denen Schlüsse auf den Beweiswert der aus ihr stammenden Informationen zu ziehen sind. So lautet § 33 Abs. 1 StPO, zweiter Satz: „Erforderlichenfalls sind dem Zeugen Fragen über Umstände, die seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Vorstrafen und seine Beziehungen zu dem Beschuldigten, dem Angeklagten oder dem Geschädigten zu stellen.“ Ferner muß die aus der Beweisquelle hervorgehende Information (Beweistatsache) daraufhin überprüft werden, ob alle oder einzelne der in ihr enthaltenen Angaben genau oder ungenau sind, ob die Information in sich widerspruchsfrei ist bzw. in Widerspruch zu anderen bereits überprüften Beweistatsachen steht und deshalb Zweifel hervorruft oder ob sie durch andere Umstände der Strafsache bestätigt wird und zu keinen Zweifeln Anlaß gibt.

*Jedes Beweismittel trägt Widerspiegelungscharakter, jedoch drückt eine Aussage nicht allein Objektives aus (also das, was unabhängig vom Wahrnehmenden geschah oder existierte). Schon der Wahrnehmungsprozeß kann durch subjektive Momente beeinflusst sein, oder die anfangs richtige Widerspiegelung des Objektiven im Gedächtnis des Zeugen kann im Laufe der Zeit durch subjektive*